



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

38. Jahrgang

Ausgabetag: 27.06.2024

Nr. 25

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|---|--|-----------|
| - | Korrektur Amtsblatt Nr. 24 vom 26.06.2024 | 144 - 154 |
| | 2. Änderung der Haus- und Badeordnung für die Rheinberger Bäder vom 14.12.2021 | |

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

2. Änderung der Haus- und Badeordnung für die Rheinberger Bäder vom 14.12.2021

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Rheinberger Bäder.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung der Rheinberger Bäder ist für alle BesucherInnen verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder/jede Gast/Gästin diese, sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen, an.
- 1.3 Die Badeeinrichtungen der Rheinberger Bäder sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der/die Badegast/Badegästin für den Schaden. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
- 1.4 Die BesucherInnen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Des Weiteren ist das Filmen und Fotografieren in allen Einrichtungen der Rheinberger Bäder verboten.
- 1.5 Das Rauchen von Rauchmitteln sowie die Nutzung von E-Zigaretten und Zigaretten wie auch Shishas sind in sämtlichen Einrichtungen der Rheinberger Bäder nicht gestattet. Ausnahmen sind speziell hierzu gekennzeichnete Flächen im Freibad.
- 1.6 Das Konsumieren von Cannabis innerhalb der Anlage, auf dem Vorplatz der Bäder sowie der Parkplätze ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden zu Anzeige gebracht.
- 1.7 Der Verzehr von selbst mitgebrachten Kaltspeisen (Obst und Gemüse) wie auch von nicht alkoholischen Erfrischungsgetränken ist gestattet. Das Mitbringen zerbrechlicher Behältnisse (z. B. aus Glas oder Porzellan) ist verboten.
- 1.8 Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Der Verzehr derselben ist nur gestattet, sofern ein Ausschank durch von der Badbetreiberin autorisierte Unternehmen/Personen erfolgt.
- 1.9 Fundgegenstände sind an die MitarbeiterInnen auszuhändigen. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. gemäß Absprache mit dem städtischen Fundamt verfügt.
- 1.10 Den BesucherInnen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte in den Bädern zu benutzen. Die Nutzung von Smartphones ist auf lautlose Funktionen zu reduzieren.
- 1.11 Das Personal des Bades oder weitere Beschäftigte der Stadt Rheinberg üben gegenüber allen BesucherInnen das Hausrecht aus. BesucherInnen, die gegen die Haus- und Badeordnung der Bäder verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen

werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

- 1.12 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen unsere MitarbeiterInnen gern entgegen.
- 1.13 Abfall ist in den dazu vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 1.14 Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Aushängen, Unterschriftensammlung durch Listen sowie die Nutzung der Rheinberger Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den/die BadbetreiberIn möglich.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Underberg-Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt kurzfristig verlängert oder verkürzt werden.
- 2.2 Die Badezeit schließt das Aus- und Anziehen ein. Das Ende der Nutzung der Badeinrichtung ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes leiden. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 - d.) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.
 - e.) Kinder ohne Begleitung **unter 7 Jahre**
- 2.4 Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Personen, die nicht in der Lage sind, Gefahren zu erkennen, sind Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgerechtigten Begleitperson gestattet. Das Aufsichtspersonal ist über derartige gesundheitliche Beeinträchtigungen zu informieren. Kleinkinder, NichtschwimmerInnen und unsichere SchwimmerInnen müssen immer geeignete Schwimmhilfen tragen.
- 2.5 Für den Bereich der Gastronomie gelten zusätzlich gesonderte Bestimmungen.
- 2.6 Für den Bereich der Sauna gelten zusätzliche gesonderte Bestimmungen.
- 2.7 Für Kinder **unter 7 Jahre** ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson, die für die Aufsicht zuständig ist, mindestens 16 Jahre alt, erforderlich. Die Anwesenheit von Aufsichtspersonal entbindet die Eltern/Begleitperson nicht von ihrer Aufsichtspflicht.
- 2.8 Jeder/jede Badegast/Badegästin muss im Besitz eines gültigen Eintritts nebst Quittung für die entsprechende Leistung sein. Diese sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Personals

vorzuzeigen. Eine Nutzung von Leistungen ohne den dazu erforderlichen gültigen Eintrittsnachweis führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Besuch des Bades.

2.9 Der/die Badegast/Badegästin muss seine Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sowie folgende von der Badbetreiberin überlassene Gegenstände

- Garderobenschrankschlüssel
- Wertfachschlüssel
- NFC-Karte

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt, bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des/der Badegastes/Badegästin vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem/der Badegast/Badegästin.

Verschlossene Aufbewahrungsschränke werden vom Personal nach Ablauf der Badezeit geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

2.10 Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten / NFC-Karten sowie Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.

2.11 Auf einer Mehrfachkarte / NFC-Karten werden die jeweiligen Eintritte bei Besuch gekennzeichnet. Nach vollständigem Abkreuzen aller Besuche verliert die Mehrfachkarte ihre Gültigkeit, spätestens nach gesetzlichen Regelungen mit der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren – beginnend ab Ende des Jahres, in dem sie gekauft wurde. Die bei der Ausgabe der Mehrfachkarte ausgehändigte Quittung ist sorgfältig aufzubewahren. Für verlorenen NFC-Karten und Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.

2.12 Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.

2.13 Bei Verlust der gemäß Punkt 2 (2.10) von der Badbetreiberin überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

Garderobenschrankschlüssel	=	40,00 €
Wertfachschlüssel	=	20,00 €
NFC-Karte	=	5,40 €

2.14 Die Stadt Rheinberg kann aus wichtigem Grund oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Bereiche beschränken oder gänzlich aufheben. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nur, wenn der/die Badegast/Badegästin vor Erwerb der Zutrittsberechtigung nicht über die Nutzungseinschränkung informiert wurde (z. B. weil die Nutzungseinschränkung während der Nutzungszeit des/der Badegastes/Badegästin angeordnet wurde).

2.15 Bei Überfüllung des Bades besteht kein Nutzungsanspruch.

2.16 Einzelkarten

Eintrittspreise siehe Anlagen 1 und 2

Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

2.17 Mehrfachkarten

Eine Mehrfachkarte unterliegt einer 3-jährigen gesetzlichen Gültigkeitsbefristung. Sie ist übertragbar und mehrfach am selbigen Tag nutzbar.

Eintrittspreise siehe Anlagen 1 und 2

Die Zwanziger-Frühschwimmerkarte gilt im Hallenbad zu den Frühschwimmerzeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr.

Die Ferienschwimmkarte gilt ausschließlich während der Sommerferien.

Die Saisonkarte Freibad gilt ausschließlich während der Freibadsaison.

2.18 Sondereintritte

- a) Sondereintrittskarten für TeilnehmerInnen an VHS-Kursen, Kursangeboten von Vereinen oder ähnlichen Gruppen sind nach Vereinbarung über den/die jeweiligen/jeweilige AnbieterIn zu erhalten.
- b) Schulklassen der städtischen Schulen in Rheinberg haben unter Aufsicht einer Lehrperson freien Eintritt. Ihnen ist das Baden in den städtischen Bädern nur im Rahmen des Sportunterrichtes gestattet oder nach Absprache mit der Fachbereichs- und der Badebetriebsleitung.
- c) Begleitpersonen von Badegästen/Badegästinnen, die aufgrund einer Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen sind, haben freien Eintritt.

2.19 Eintrittsermäßigung

- (1) Eine Eintrittsermäßigung kann gegen Nachweis der Berechtigung auf folgende Benutzungskarten gewährt werden:

Siehe Anlagen 1 und 2

- (2) Berechtigt für die Inanspruchnahme der Eintrittsermäßigungen sind ausschließlich folgende Personengruppen, soweit sie im Besitz einer Berechtigungskarte sind:
 - a). Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 %.
 - b). Leistungsberechtigte zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII und ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne ausreichendes eigenes Einkommen.

- c) Hilfebedürftige nach dem SGB III (ArbeitslosengeldempfängerInnen) und Hilfebedürftige nach dem SGB II (EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II) und ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne ausreichendes eigenes Einkommen.
- d) Angehörige kinderreicher Familien (Familien oder Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren).
- (3) Die Berechtigungskarte kann kostenfrei an der Bäderkasse unter Vorlage der entsprechenden Belege (Personalausweis und Familienstammbuch, letzter Leistungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis) beantragt werden. Für InhaberInnen des Rheinberg-Passes gelten die Ermäßigungen entsprechend.
- (4) Eine Berechtigungskarte gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt wurde und ist nicht übertragbar. Mit dieser Karte kann für die Dauer eines Jahres einmal täglich ein ermäßigtes Tagesticket gelöst werden. Bei Verlust wird die Karte nicht ersetzt bzw. neu ausgestellt. Die Berechtigungskarte ist dem Bädersonal auf Verlangen in Verbindung mit dem gültigen Personalausweis vorzuzeigen. Bei Missbrauch wird die Karte entzogen. Ein Anspruch auf eine neue Berechtigungskarte besteht in diesem Falle auch nach Ablauf eines Jahres nicht. Das unberechtigte Besitzen dieser Berechtigungskarte kann zu einem doppelten Buchen des Eintrittes führen und die Berechtigungskarte kann dem/der Gast/Gästin durch das Badpersonal entzogen werden.

3. Haftung

- 3.1 Die Badegäste/Badegastinnen benutzen die Rheinberger Bäder einschließlich aller Nebeneinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, die Rheinberger Bäder und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.2 Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
- 3.3 Die Stadt Rheinberg oder seine Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – **nur** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen der Betreiberin oder seiner gesetzlichen VertreterIn sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der VertragspartnerInnen regelmäßig vertrauen darf. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- 3.4 Die Startblöcke in den Rheinberger Bädern sowie die Rutsche im Underberg-Freibad werden als Sportgerät betrachtet. Die Nutzung darf nur von Personen erfolgen, die körperlich in der Lage sind, den Ansprüchen zu genügen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitshinweise, sind Verletzungen nicht auszuschließen.
- 3.5 Bedingt durch den Wasseraustrag aus den Schwimmbecken ist es auf den Umgängen entsprechend nass und rutschig. Es wird daher empfohlen, unbedingt Badeschuhe zu tragen. Das Rennen ist in den Nassbereichen

der Bäder untersagt, mit Ausnahme der zur Sportausübung ausgewiesenen Flächen. Mit Nässe und der dadurch bedingten Rutschgefahr ist auf allen Flächen zu rechnen.

- 3.6 Dem/der Badegast/Badegästin wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der/die BetreiberIn nur nach gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Betreiberin in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des/der Badegastes/Badegästin, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 3.7 Jedem/jeder Badegast/Badegästin stehen bei Mängeln, Reklamationen und Beanstandungen die gesetzlichen Rechte zu. Sie erreichen unser Unternehmen unter Tel.: 02843/5107 oder per E-Mail: stadtverwaltung@rheinberg.de. Die europäische Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) zwischen Unternehmern und Verbrauchern eingerichtet. Diese finden Sie unter: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

4. Benutzung des Bades

- 4.1 Die Badezeit richtet sich nach der Art des gelösten Eintrittstarifs. Die Tarife und Aufenthaltsdauer sind gesondert ausgehängt und unter dem **Punkt 2. Öffnungszeiten und Zutritt** nachzulesen.
- 4.2 Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des/der Badegastes/Badegästin, bei der Benutzung von Garderobeschränken und/oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Betriebsschluss nicht abgeholt wurden, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal nach Betriebsschluss geöffnet.
- 4.3 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung - Kopf bis Fuß - (Shampoo) benutzt werden.
- 4.4 Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.5 Das Anwenden von Maniküre, Pediküre, Färben von Haaren wie auch das Rasieren des Körpers ist in allen Einrichtungen der Rheinberger Bäder nicht gestattet.

- 4.6 Der Aufenthalt im Nassbereich der Rheinberger Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung sowie Neoprenanzügen gestattet. Aus hygienischen Gründen haben Säuglinge und Kleinstkinder Schwimmwindeln zu tragen.
- 4.7 Das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern o. ä. ist nicht gestattet. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung.
- 4.8 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4.9 Das Springen vom Beckenrand und das Hineinstoßen in die Becken oder Werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
- 4.10 Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten,
- dass der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person den Startblock betritt,
 - das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Startblöcke untersagt ist.

Die aushängenden Hinweise dazu sind zu beachten.

- 4.11 Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln ist während des Badebetriebes untersagt außer nach Absprache mit dem Bäderpersonal.
- 4.12 Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.13 NichtschwimmerInnen und unsichere SchwimmerInnen haben im Beckenumgangsbereich und im Wasser geeignete Schwimmhilfen zu tragen.
- 4.14 Kommerziellen Anbietern/Anbieterinnen ist es nicht gestattet, Schwimmkurse o. ä. während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bad ohne schriftliche Genehmigung der Betreiberin durchzuführen.

5. Ausnahmen

- 5.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb der Rheinberger Bäder.
- 5.2 Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine vorgenannte Vereinbarung oder Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung unwirksam sein, so berührt diese die Haus- und Badeordnung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen am nächsten kommt.

7. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Entgelt- und Benutzungsordnungen einschließlich deren Änderungen.

Anlage 1: Eintrittspreise ab dem 01.07.2024

2.17 Einzelkarten

Erwachsene	4,40 €
Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren, SchülerInnen und Studenten/Studentinnen, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bei Vorlage der entsprechenden Nachweise	2,20 €
Erwachsene mit Ermäßigung und SchülerInnen und Studenten/Studentinnen ab 18 Jahren bei Vorlage der entsprechenden Nachweise	2,75 €
Frühschwimm-/Abendtarif	2,75 €

Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

2.18 Mehrfachkarten

Eine Mehrfachkarte unterliegt einer 3-jährigen gesetzlichen Gültigkeitsbefristung. Sie ist übertragbar und mehrfach am selbigen Tag nutzbar.

Zehnerkarten für Erwachsene	39,60 €	(3,96 € p. Bes.)
Zehnerkarten für Kinder	16,50 €	(1,65 € p. Bes.)
Zwanziger-FrühschwimmerInnen-Karte	55,00 €	(2,75 € p. Bes.)
Ferierschwimmkarte	16,50 €	
Saisonkarte Freibad	82,50 €	

Die Zwanziger-Frühschwimmerkarte gilt im Hallenbad zu den Frühschwimmerzeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr.

Die Ferierschwimmkarte gilt ausschließlich während der Sommerferien.

Die Saisonkarte Freibad gilt ausschließlich während der Freibadsaison.

Anlage 2: Ermäßigte Eintrittspreise ab dem 01.07.2024

Einzelkarten für Erwachsene	2,75 €
Einzelkarten für Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren	1,10 €

I/40-Kal

Rheinberg, den 26.06.2024

Bekanntmachungsanordnung

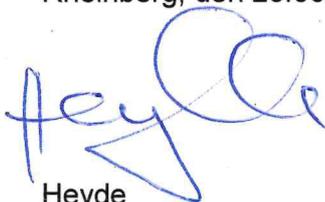
Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 25.06.2024 beschlossene 2. Änderung der Haus- und Badeordnung der Rheinberger Bäder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 26.06.2024



Heyde
Bürgermeister